

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/11)

17. Juni 2008

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Begrenzte Mengen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Text des Abschnitts 3.4.9 sagt aus, dass für die Seebeförderung keine Informationen über die in begrenzten Mengen beförderten Güter erforderlich sind und der Absender bei einem Landtransport, der einer Seebeförderung vorausgeht, von der Pflicht befreit wird, Informationen über die Menge der beförderten Güter zu liefern. Diese beiden irrtümlichen Schlussfolgerungen könnten durch Streichung eines Textteils in Abschnitt 3.4.9 ausgeräumt werden.

Zu treffende Entscheidung:

In Abschnitt 3.4.9 streichen: "vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt,".

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/NOT/2009 – ECE/TRANS/WP.15/195.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Der (nur RID: erste Satz) des Abschnitts 3.4.9 lautet wie folgt:

"Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt, über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren."

2. Der Sinn dieses Satzes ist nicht klar. Nach den Informationen, die bei der Erarbeitung dieser Texte gegeben wurden, müssen bei einer Seebeförderung in jedem Fall Informationen über die beförderten Güter geliefert werden. Der Text "vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt" gibt eine irrtümliche Information, da es gemäß Abschnitt 3.4.6 des IMDG-Codes gerade bei einer Seebeförderung notwendig ist, diese Informationen zu liefern. Dieser Satz stellt damit nur den Landtransport von der Pflicht frei, den Beförderer zu informieren, wenn dem Landtransport eine Seebeförderung folgt. Es ist paradox, dass der Landtransport, der einer Seebeförderung vorausgeht, nicht über die vorgeschriebenen Informationen verfügen muss, obwohl der IMDG-Code diese Informationen fordert.
3. Die Schweiz ist der Ansicht, dass der Textteil "vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt," nicht notwendig ist und zu einer unnötigen Verwirrung beiträgt.

Antrag

4. In Abschnitt 3.4.9 streichen:

"vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt,".

Begründung

5. Da für die Seebeförderung immer Informationen über die beförderten gefährlichen Güter erforderlich sind, hat es für diesen Verkehrsträger keine Wirkung, wenn – auch bei der Landbeförderung, die einer Seebeförderung vorausgeht – Informationen über die Menge der beförderten gefährlichen Güter vorgeschrieben werden. Die Freistellung von der Pflicht, dem Beförderer Informationen zu liefern, wird eliminiert, wenn der Landbeförderung eine Seebeförderung folgt. Es handelt sich dabei um eine nicht gewollte Ausnahme.

Auswirkungen auf die Sicherheit

6. Durch die Vereinfachung der Interpretation der Texte wird die Sicherheit verbessert.
